

Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 09.12.2025 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede beschlossen.

Präambel

Zur Sicherstellung und Förderung einer qualitativen und auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Familien ausgerichteten frühkindlichen Bildung betreibt und unterstützt die Stadt Westerstede Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Westerstede haben. Die Kindertagesstätten arbeiten dabei mit den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Das Wohl des Kindes steht dabei im Vordergrund.

§ 1 Allgemeines

1. Die Platzvergabe für alle Krippen- und Kindergartengruppen in der Stadt Westerstede wird, unabhängig vom jeweiligen Träger, zentral von der Stadt Westerstede (Amt für Bildung) unter den nachstehenden Kriterien vorgenommen.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
3. Die Betreuungsplätze werden grundsätzlich zum 01. August eines Jahres vergeben.
4. Ein Anspruch auf eine Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Ohne geeigneten Nachweis eines erhöhten Betreuungsbedarfs erfolgt ausschließlich eine Platzvergabe für eine Regelbetreuung.
5. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für den Betreuungsplatz relevanten Veränderungen umgehend mitzuteilen, dazu gehören u.a. Umzüge innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes sowie Veränderungen im Arbeitsverhältnis, wenn dies Auswirkungen auf den Bedarf der Betreuungszeiten hat.
6. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist mit Antragstellung ein Nachweis darüber vorzulegen.

§ 2 Gliederung der Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in der Stadt Westerstede gemeldet sind, grundsätzlich vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen, Kindergartengruppen, altersgemischten Gruppen sowie Integrationsgruppen auf. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Plätze, die über externe Belegrechte vergeben werden.
2. Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe oder einer Kindergartengruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.

Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.

3. Die Gruppen werden als Halbtags- oder Ganztagsgruppen geführt. In Integrationsgruppen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert. Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit, wobei eine maximale Betrieuungsdauer von 9 Stunden täglich nicht überschritten werden soll.
4. Ein Bedarf für eine Betreuung von mehr als fünf Stunden am Tag besteht:
 - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnehmen,
 - b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für die gesamte Krippen- oder Kindergartenzeit, und zwar grundsätzlich in Vormittagsgruppen, es sei denn, die Aufnahme in eine andere Gruppe wird beantragt. Für den Wechsel von der Krippe in einen Kindergarten besteht kein Anspruch auf den Wechsel in eine bestimmte Wunschrichtung.
2. Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Halbtags- oder Ganztagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in diesen Gruppen unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner

Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für die nachrangige Neuaufnahme von Kindern innerhalb des laufenden Kindergartenjahres gelten die Vergabekriterien entsprechend.

3. Bei der Platzvergabe für Halbtagsgruppen wird die Aufnahme in die wohnortnächste oder eine innerhalb des Schuleinzugsgebietes liegende Kindertagesstätte angestrebt.
4. Die Eingewöhnungszeit erfolgt nach Absprache mit den Kindertagesstätten frühestens ab Aufnahmedatum. Die Dauer der Eingewöhnungsphase wird von den Kindertagesstätten mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Die Teilnahme der Sorgeberechtigten an der Eingewöhnungsphase ist verpflichtend.
5. Zum Beginn des Kindergartenjahres werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die bis zum 30.09. oder, sofern es die Gruppenstruktur zulässt, bis zum 31.10. des entsprechenden Jahres, das dritte Lebensjahr vollenden. Jüngere Kinder werden in die Krippe aufgenommen. Eine Neuaufnahme von Kindergartenkindern im laufenden Kindergartenjahr kann frühestens einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen.
6. Ein Wechsel im laufenden Kindergartenjahr von der Krippe in den Kindergarten erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn dies aus pädagogischer Sicht von den Kindertagesstätten befürwortet wird.
7. Ein Einrichtungswechsel innerhalb der Krippen- oder Kindergartenzeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen und bei entsprechend freier Platzkapazität erfolgen. Der Wechsel erfolgt dabei möglichst zum 31.07. / 01.08., sofern aus pädagogischer Sicht nicht etwas Anderes geboten ist. Das Wohl des Kindes ist zu beachten.

§ 4 Flexibler Schuleintritt

Sorgeberechtigte, die für Ihre Kinder vom flexiblen Schuleintritt Gebrauch machen und die Einschulung um ein Jahr hinausschieben, haben dem Amt für Bildung den Verbleib im Kindergarten bis zum 31.01. des Jahres mitzuteilen. Ein Verbleib in der bisherigen Einrichtung wird bei der Platzvergabe angestrebt, ein Rechtsanspruch auf Förderung in der Bestandseinrichtung besteht jedoch nicht.

Später eingehende Mitteilungen werden wie Neuanträge im Rahmen der allgemeinen Platzvergabe berücksichtigt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Anträge für die Aufnahme in einen Kindergarten oder eine Krippe sind bis zum 31.01. bei der Stadt Westerstede, Amt für Bildung, jeweils für das im August beginnende Kindergartenjahr zu stellen. Alle bis zum 31.01. gestellten Anträge werden gleichermaßen berücksichtigt. Eine Antragstellung von mehr als einem Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres wird zurückgewiesen.

2. Anträge für ungeborene Kinder werden nicht bearbeitet. Anmeldungen von neugeborenen Kindern für eine Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr können frühestens nach der Geburt eingereicht werden.
3. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätte können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. Hier erfolgt die Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten und ggf. über eine Warteliste. Eine Betreuung in der Wunschrichtung und zu den Wunschzeiten kann nicht gewährleistet werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Bildung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Bei der Platzvergabe ist auf ein ausgewogenes Mischverhältnis bei der Zusammensetzung der Gruppen zu achten. Die Gruppeneinteilung innerhalb einer Kindertagesstätte obliegt der Einrichtungsleitung.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Ferner ist der Einrichtungsleitung vor Aufnahme in die Einrichtung der Nachweis über ausreichend Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, darf das Kind nicht betreut werden.

§ 7 Öffnungszeiten und Ferienregelung

1. In den Kindertagesstätten der Stadt Westerstede werden Kinder von montags bis freitags in Halbtags- oder Ganztagsgruppen betreut. Die Kernbetreuungszeiten richten sich nach den Anmeldungen und dem nachgewiesenen Bedarf der Eltern. Die Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.
2. Sofern Kinder in einer Gruppe betreut werden, in denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verbindlich. Dies gilt nicht für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede.
3. Randzeiten können in der jeweiligen Einrichtung geschaffen werden, wenn der Bedarf von den Sorgeberechtigten nachgewiesen wird und ausreichend Personal sowie Räumlichkeiten vorhanden sind. Der Bedarf muss dabei grundsätzlich für 5 Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres vorhanden sein.

Die gleichmäßige Verteilung des Angebotes auf das Stadtgebiet ist anzustreben.

Die Anmeldung von Randzeiten erfolgt von den Sorgeberechtigten grundsätzlich bis zum 31.01. für das gesamte kommende Kindergartenjahr. Gleichzeitig ist ein Nachweis für den erweiterten Betreuungsbedarf vorzulegen. Der fortwährende Bedarf für die Nutzung der Randzeiten ist von den Sorgeberechtigten jährlich bis zum 31.01. beim Amt für Bildung erneut nachzuweisen. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig Sorgeberechtigten nach § 2 Nr. 4 gewährt.

Randzeiten können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus schriftlich an- und abgemeldet werden. Die Bewilligung der Randzeiten erfolgt im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten innerhalb dieser Zeiten. Eine Verkürzung der Betreuungszeit für die Monate Juni und Juli ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Die Kindertagesstätten (mit Ausnahme der Kita Jahnallee) werden in den Sommerferien für 16 Betreuungstage geschlossen. Eine kostenpflichtige Ferienbetreuung wird für Kinder ab dem 2. Lebensjahr eingerichtet, wenn mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet sind. Die Anmeldung ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres beim Amt für Bildung vorzulegen. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede. Weitere Ferienzeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig durch die einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.

§ 8 Kündigung / Ausschluss eines Kindes

1. Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn der Gebührenschuldner mit der Gebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand ist und diese Gebühr nach Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlt. Bei einem erneuten Rückstand kann das Ausschlussverfahren sofort eingeleitet werden.
2. Verstoßen Sorgeberechtigten gegen die Mitwirkungspflicht nach § 1 Nr. 5 dieser Satzung und wird der Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Westerstede begründet, so endet das Betreuungsverhältnis sofort nach Bekanntwerden des Umzugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert.
3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bei einem Umzug außerhalb der Stadt Westerstede längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres fortgeführt werden, sofern der Platz nicht von einem anderen Kind aus dem Stadtgebiet in Anspruch genommen werden könnte und die Sorgeberechtigten den Umzug rechtzeitig, innerhalb des Umzugsmonats, mitteilen.
4. Der Wechsel des Betreuungsplatzes kann von der Stadt Westerstede veranlasst werden, wenn die Haushaltsangehörigen des Kindes falsche Angaben zur Berufstätigkeit gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt haben.

5. Die Stadt Westerstede kann ein Kind in einer anderen Betreuungsgruppe oder anderen Kindertagesstätte ohne Mittagsverpflegung unterbringen, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monate im Rückstand sind und diese trotz Mahnung und schriftlicher Androhung eines Platzwechsels nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlen.
6. Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsplatz schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist an die Stadt Westerstede (Amt für Bildung) zu richten. Eine Kündigung für die Monate Juni und Juli ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern ein anderes Kind den Platz in Anspruch nehmen kann, eine frühere Kündigungsfrist gewährt werden.

§ 9 Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z.B. Streik, Personalnotstand) vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes.

§ 10 Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Erkrankte Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte und dem Amt für Bildung der Stadt Westerstede mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Betreuungsplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.
4. Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können von der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggS. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind beeinträchtigte Kinder im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder von bestimmten Betreuungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2026 in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede in der Fassung vom 10.10.2023 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Westerstede, 09.12.2025

Stadt Westerstede
Der Bürgermeister

Michael Rösner

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie aus pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien (gilt nicht für die Kinder nach § 4 dieser Satzung):

Kriterien*	Punkte
1. Alleinerziehende, die berufstätig sind.	100
2. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag. Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zwei Monate nach Aufnahme des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.	50 je Sorgeberechtigter
3. Berufstätigkeit wird bei einem Elternteil, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass im laufenden Kindergartenjahr die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird, anerkannt. Bei Alleinerziehenden mit entsprechendem Nachweis.	25 75
4. Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten in derselben Kindertagesstätte.	30
5. Geschwisterkind ist bereits in derselben Kita und wird für mind. ein Kita-Jahr zeitgleich betreut.	10
6. Wohnortnächste oder innerhalb des Schuleinzugsgebietes liegende Kindertagesstätte mit entsprechender Betreuungszeit	30
7. Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Einschulung.	10
8. Kinder, die bisher in der Kindertagespflege oder einer Krippe außerhalb der eigenen Einrichtung betreut wurden.	5
9. Bei Punktgleichheit gilt: Ältere vor jüngeren Kindern	

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

*Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr.1 SGB IV voraus und muss mindestens an drei Betreuungstagen mit minimal 9 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Berufstätigkeit unberücksichtigt.

Als berufstätig gilt auch, wer sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnimmt.

Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

Im Einzelfall kann auch eine besondere soziale Situation (z.B. Pflegeperson im Sinne des SGB XI oder schwere Krankheit oder Behinderung eines Sorgeberechtigten) als Berufstätigkeit anerkannt werden.

Anlage 2 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Betreuungszeiten der Einrichtungen

Einrichtung	Betreuungsform	Kernzeiten	Randzeiten
Kindergarten Am Schützenbusch	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
		8 Uhr bis 15 Uhr	15 Uhr bis 15:30 Uhr
			15 Uhr bis 16 Uhr
Außenstelle Hoppetosse	Kindergarten	8 bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kinderkrippe Am Schützenbusch	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindergarten Die Gießelhorster Buntstifte	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindertagesstätte Hollwege	Kindergarten	8 Uhr bis 12:30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 12:30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
Kindertagesstätte Jahnallee	Kindergarten	9 Stunden flexibel (6 Uhr bis 17 Uhr)	keine
	Krippe	9 Stunden flexibel (6 Uhr bis 17 Uhr)	keine
		8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindertagesstätte Linsweger Landmäuse	Kindergarten	8 Uhr bis 12.30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 12.30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
Kindertagesstätte Gänseblümchen Westerloy	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
DRK- Kindertagesstätte Fröbelstraße	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
			7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
		7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
			7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
	Krippe	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	15:30 Uhr bis 16:00 Uhr
			7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
		7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
			15:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Einrichtung	Betreuungsform	Kernzeiten	Randzeiten
DRK-Kindertagesstätte Hössennest	Kindergarten	8 Uhr bis 14 Uhr	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
			7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			14 Uhr bis 14:30 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 15:30 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 14 Uhr	7:00 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 14:30 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 15:30 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
	Krippe	7:30 Uhr bis 14 Uhr	7:00 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 14:30 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 15:30 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
Ev. Johannes Kindertagesstätte Halsbek	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 13:30 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Ev. Junia Kindertagesstätte Ocholt	Kindergarten	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
	Krippe	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
Ev. Paulus Kindertagesstätte Ocholt	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 13:30 Uhr
		7:30 Uhr bis 15 Uhr	7 Uhr bis 7:30 Uhr
			15 Uhr bis 15:30 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	15 Uhr bis 16 Uhr
			7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			13 Uhr bis 14:30 Uhr
Johanniter Kindergarten Bunte Welt	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Johanniter Krippe Farbenspiel	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindertagesstätte Eibenhorst Moorbург	Kindergarten und Krippe	8 Uhr bis 14 Uhr	7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 14 Uhr	7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr